



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

ausgegeben am 20. Mai 2009

Nummer 06

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 34 | Bekanntmachung der Prüfung der Vorgänge „Baugebiet Appelhülsen Nord II“. Nach Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln werden der Öffentlichkeit die Materialien zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. | 74 |
| 35 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009. | 75 - 76 |
| 36 | Wahlbekanntmachung: Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. | 77 - 78 |
| 37 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2007. | 79 - 85 |
| 38 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009. | 86 - 91 |
| 39 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord I“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 92 - 93 |
| 40 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Baugebietes „Westlich Dülmener Straße“ gem. § 125 (2) BauGB. | 94 |
| 41 | Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat April 2009. | 95 |

„ **Prüfung der Vorgänge
Baugebiet Appelhülsen Nord II**“

Nach Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln werden der Öffentlichkeit die folgenden Materialien zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Bericht und Dokumentation zur Grundstücksbeschaffung Appelhülsen-Nord sowie zur Lärmschutzproblematik, vorgelegt von den Fraktionen Bündnis 90/Grüne, SPD und UBG im Rat der Gemeinde Nottuln
- Schlussbericht der CDU-Fraktion zum Thema „Appelhülsen-Nord II“
- Stellungnahme der Geschäftsführung der GIGmbH (GF) zu den Vorgängen GIG „Appelhülsen Nord II“
- Auszüge aus dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Coesfeld über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde Nottuln (Haushaltsjahre 1996, 1997, 1998)

Die Unterlagen können im Büro des Bürgermeisters zu den Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden (Gebäude Stiftsplatz 7, Obergeschoss).

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Nottuln

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 702

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 702
Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Coesfeld
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

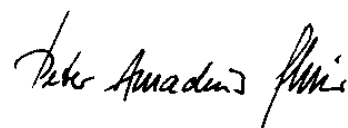
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.



Der Bürgermeister

Nottuln, den 20.04. 2009

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende ⁹ Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Nottuln – Süd	Gymnasium Pavillion I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
2	Nottuln	Gymnasium Pavillion I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
3	Nottuln	Poststätte Böcker-Menke, Kirchplatz 2
4	Nottuln	Postamt St. Martinus, Heriburgstr. 12
5	Nottuln – Aussen	Elisabeth-Stift, Uphovener Weg 5-7
6	Wahlhülsen I	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Hof Schulze Frenking 40
7	Wahlhülsen II	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Hof Schulze Frenking 40
8	Wahlrup	Landgasthaus Egbering, Coesfelder Str. 60
9	Wahlhülsen	Poststätte „Zur Alten Post“, Roxeler Str. 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **11.05.2009** bis **17.05.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/ ~~Die Briefwahlvorstände~~ tritt/~~treten~~ zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.00 Uhr in der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Äbtissinnenzimmer

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie

jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

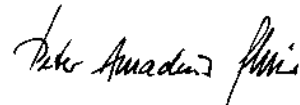
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der Kreisfreienstadt
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Der Bürgermeister

Nottuln, den 20.04.2009

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2007

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2007 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2007 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2007 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 20.05.2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

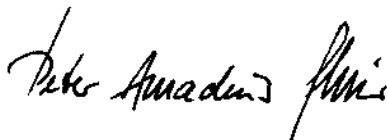
bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 14.05.2009

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



(Peter Amadeus Schneider)

Bilanz zum 31.12.2007 - Gemeinde Nottuln

<u>AKTIVA</u>	€	Stand 31.12.07 €	€
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		18.884,85	
1.1.2 Lizenzen		68.339,62	87.224,47
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.1.1 Grünflächen	13.749.387,00		
1.2.1.2 Ackerland	1.071.006,00		
1.2.1.3 Wald, Forsten	187.404,24		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.485.149,13	17.492.946,37	
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	718.356,00		
1.2.2.2 Schulen	26.459.595,00		
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.863.524,50	37.041.475,50	
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.617.901,14		
1.2.3.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	30.291.011,00		
1.2.3.3 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.840.310,24	43.749.222,38	
1.2.4 <i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>		47.858,00	
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>		900,00	
1.2.6 <i>Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		495.135,00	
1.2.7 <i>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>		971.084,54	
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		755.382,97	100.554.004,76
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		277.892,66	
1.3.2 <i>Sondervermögen</i>		13.571.645,83	
1.3.3 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		74.759,24	
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>			
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen		63.956,04	13.988.253,77
Summe Anlagevermögen:			114.629.483,00

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe **7.735,00**

Forderungen und sonst. Vermögensgegen-

stände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und
Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Gebühren 8.012,69

2.2.1.2 Steuern 495.344,66

2.2.1.3 Forderungen aus Transfer-
leistungen 61.918,00

2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche
Forderungen 597.060,32

2.2.2 Sonstige Forderungen

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich 14.069,34

2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich 80,80

2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unter-
nehmen 231,66

2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen 2.088,28

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände 126.582,92 **1.305.388,67**

davon aus LSt/KiSt/Solz: 88,10

2.3 Liquide Mittel **7.334.044,49**

Summe Umlaufvermögen: **8.647.168,16**

3 Aktive Rechnungsabgrenzung **116.305,39**

Summe AKTIVA **123.392.956,55**

Bilanz zum 31.12.2007 - Gemeinde Nottuln

<u>PASSIVA</u>	Stand 31.12.07	
	€	€
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	48.927.019,20	
1.2 Sonderrücklage	425.563,22	
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	229.166,83	
	<hr/>	
Summe Eigenkapital:		49.581.749,25
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	20.483.690,83	
2.2 für Beiträge	18.808.963,30	
2.3 für den Gebührenaussgleich	75.924,93	
2.4 Sonstige Sonderposten	1.317.026,01	40.685.605,07
	<hr/>	
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	9.990.017,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	307.790,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	877.098,29	11.174.905,29
	<hr/>	
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	2.053.143,68	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	10.231.210,86	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.264.577,17	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	215.186,03	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	156.455,54	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.015.784,53	21.936.357,81
	<hr/>	
davon im Rahmen der soz. Sicherheit:	566,37	
5 Passive Rechnungsabgrenzung		
		14.339,13
		<hr/>
Summe PASSIVA		<u>123.392.956,55</u>

**Gemeinde Nottuln
Gesamtergebnisrechnung 2007**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	14.369.570,38	14.061.792,00	15.698.727,34	1.636.935,34
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.420.012,63	4.982.399,00	5.431.095,43	448.696,43
3 + Sonstige Transfererträge	5.838,02	2.590,00	15.290,91	12.700,91
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.123.704,19	2.922.757,00	2.889.041,19	-33.715,81
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.382,21	203.435,00	208.500,72	5.065,72
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	723.572,66	697.598,00	857.788,75	160.190,75
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.605.077,74	1.023.652,00	3.025.692,62	2.002.040,62
8 + Aktivierte Eigenleistung	27.812,93	11.150,00	6.104,64	-5.045,36
9 +/- Bestandsveränderungen	-1.772,00		439,00	439,00
10 = Ordentliche Erträge	25.484.198,76	23.905.373,00	28.132.680,60	4.227.307,60
11 - Personalaufwendungen	-4.099.886,31	-3.828.604,00	-3.710.415,59	118.188,41
12 - Versorgungsaufwendungen	-505.010,20	-455.168,00	-1.430.935,33	-975.767,33
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.226.610,97	-6.421.274,00	-5.993.895,19	427.378,81
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-5.942.486,67	-2.223.953,00	-2.580.609,65	-356.656,65
15 - Transferaufwendungen	-10.477.498,22	-11.554.285,00	-11.370.284,07	184.000,93
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.284.279,80	-1.132.840,00	-1.433.386,78	-300.546,78
17 = Ordentliche Aufwendungen	-28.535.772,17	-25.616.124,00	-26.519.526,61	-903.402,61
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)	-3.051.573,41	-1.710.751,00	1.613.153,99	3.323.904,99
19 + Finanzerträge	236.891,90	179.776,00	356.120,97	176.344,97
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-674.480,01	-670.345,00	-848.007,41	-177.662,41
21 = Finanzergebnis (Z. 19+20)	-437.588,11	-490.569,00	-491.886,44	-1.317,44
22 = Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-3.489.161,52	-2.201.320,00	1.121.267,55	3.322.587,55
23 + Außerordentliche Erträge			37.968,10	37.968,10
24 - Außerordentliche Aufwendungen	-4.433.131,86	-264.300,00	-930.068,82	-665.768,82
25 = Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	-4.433.131,86	-264.300,00	-892.100,72	-627.800,72
26 = Jahresergebnis (Z. 22+25)	-7.922.293,38	-2.465.620,00	229.166,83	2.694.786,83

Gesamtfinanzrechnung 2007

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2006	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich An-satz/Ist (Sp.3./Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	14.341.293,38	14.061.792,00	15.487.601,20	1.425.809,20
2 +Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.788.608,88	4.677.711,00	4.770.245,08	92.534,08
3 +Sonstige Transfereinzahlungen	4.817,96	2.590,00	15.180,25	12.590,25
4 +Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.899.405,13	2.093.197,00	1.992.990,33	-100.206,67
5 +Privatrechtliche Leistungsentgelte	215.610,06	203.435,00	209.141,69	5.706,69
6 +Kostenerstattungen, Kostenumlagen	633.030,83	638.023,00	525.319,58	-112.703,42
7 +Sonstige Einzahlungen	1.025.787,02	911.750,00	1.017.996,76	106.246,76
8 +Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	198.397,00	179.776,00	382.180,32	202.404,32
9 =Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	22.106.950,26	22.768.274,00	24.400.655,21	1.632.381,21
10- Personalauszahlungen	-3.638.313,17	-3.590.606,00	-3.362.160,00	228.446,00
11- Versorgungsauszahlungen	-449.056,20	-455.168,00	-392.813,35	62.354,65
12- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-6.157.965,16	-6.547.032,00	-5.814.814,43	732.217,57
13- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-675.837,24	-670.345,00	-847.456,40	-177.111,40
14- Transferauszahlungen	-10.488.310,37	-11.064.285,00	-11.335.575,38	-271.290,38
15- Sonstige Auszahlungen	-1.239.780,12	-1.368.625,00	-1.164.374,51	204.250,49
16=Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	-22.649.262,26	-23.696.061,00	-22.917.194,07	778.866,93
17= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	-542.312,00	-927.787,00	1.483.461,14	2.411.248,14

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2006	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich An-satz/Ist (Sp.3./Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
18+Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.055.297,09	773.384,00	1.112.719,74	339.335,74
19+Einzahlungen aus der Veräußerung von Sach-anlagen	139.481,77		80.375,70	80.375,70
20+Einzahlungen aus der Veräußerung von Fi-nanzanlagen				
21+Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22+sonstige Investitionseinzahlungen	2.756,63	2.760,00	2.758,16	-1,84
23= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.197.535,49	776.144,00	1.195.853,60	419.709,60
24- Auszahlungen für den Erwerb von Grund-stücken und Gebäuden	-56.506,83	-80.561,00	-119.931,65	-39.370,65
25- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.024.858,88	-573.000,00	-526.526,97	46.473,03
26- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-264.465,48	-250.210,00	-159.907,02	90.302,98
27- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzan-lagen	-12.350,99		-12.167,37	-12.167,37
28- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29- sonstige Investitionsauszahlungen	-12.571,73		-6.799,69	-6.799,69
30= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.370.753,91	-903.771,00	-825.332,70	78.438,30
31= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-173.218,42	-127.627,00	370.520,90	498.147,90
32= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	-715.530,42	-1.055.414,00	1.853.982,04	2.909.396,04
33+Aufnahme von Krediten für Investitionen				
34+Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-203.010,82	-238.066,00	-220.357,86	17.708,14
36- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-266.267,91	-261.546,00	-208.306,00	53.240,00
37= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-469.278,73	-499.612,00	-428.663,86	70.948,14
38= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-1.184.809,15	-1.555.026,00	1.425.318,18	2.980.344,18
39+Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.136.571,50	4.803.083,00	5.907.641,87	1.104.558,87
40+Änderung des Bestandes an fremden Finanz-mitteln	-44.120,48		1.084,44	1.084,44
41= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	5.907.641,87	3.248.057,00	7.334.044,49	4.085.987,49

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S 380), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 31. März 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	27.289.837	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.175.708	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.787.050	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.331.193	EUR
---	------------	-----

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.598.285	EUR
---	-----------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.158.496	EUR
---	-----------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**,

deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 768.750 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 1.885.871 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 3.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 214 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 401 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 413 v.H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) einer Kostenstelle zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einer Kostenstelle in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.

1.2 Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Für jede Kostenstelle, jede Organisationseinheit sowie jeden Fachbereich gibt es grundsätzlich ein eigenes Budgets.

1.3 Budgets können für Kostenstellen - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) - Organisationseinheiten (z.B. Gebäudemanagement) oder Fachbereiche (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.

2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,

-
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
 - die kostenrechnenden Einrichtungen,
 - die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung des Budgets sind die je Kostenstelle benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen und eine Deckung nicht möglich ist.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.

1. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
2. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

**2. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln
für das Haushaltsjahr 2009**

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 09.04.2009 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 13.05.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 20.05.2009 bis einschließlich 05.06.2009

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

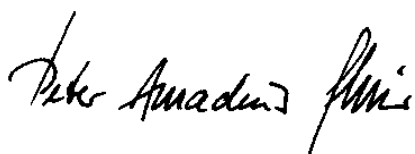
montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 14.05.2009

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



(Peter Amadeus Schneider)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord I“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Appelhülsen Nord I“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (von Gemeinbedarfsfläche in Sondergebiet).

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

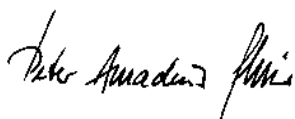
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

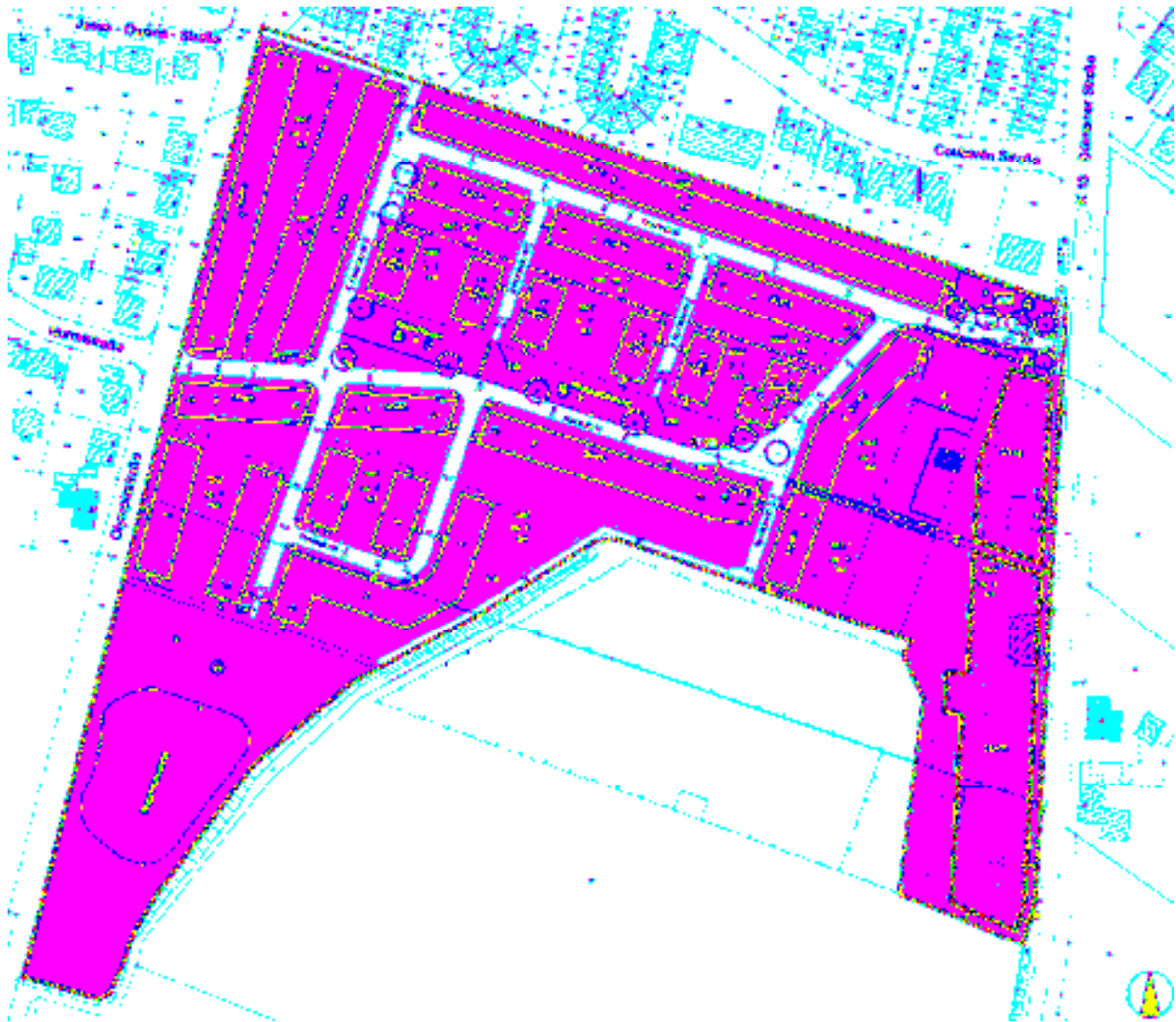
Nottuln, 19.05.2009



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Baugebietes „Westlich Dülmener Straße“ gem. § 125 (2) BauGB

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12.05.2009 die Straßen im Baugebiet „Westlich Dülmener Straße“ entsprechend der im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ (siehe unten stehender Plan) durch Straßenbegrenzungslinien gegebene Abgrenzungen den in § 1 Abs. 4 - Abs.7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.



ohne Maßstab

Nottuln, 15. Mai 2009

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 14.05.2009

Im Monat **April 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

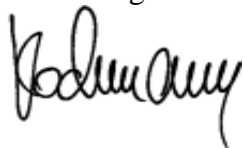
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
1 Damenhollandrad
5 Herrenräder
3 Jugendräder
1 Mountainbike
1 Rennrad
1 Ring
1 Armbanduhr
1 Armband
1 Geldbörse
3 Handys
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

6 Damenräder
1 Halskette
3 Handys

Im Auftrag



(Kockmann)